

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 25 zur ABE-Nr. 45652
 Nr. : RA-000483-I0-104
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 1 / 7
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 42R7805

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	42R7805
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RONAL
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	42R7805.03
Radgröße:	8Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	35 mm
Effektive Einpresstiefe:	27 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	68,0 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
Adapterscheibe:	Ø57 Ø68 d=8 003 0022 051
geprüfte Radlast:	700 kg
bei Reifenabrollumfang:	2050 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Audi

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
8L, 8N, 8X	Radschraube, Kugel Ø26 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 35 mm	AP50303/08	120 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 25 zur ABE-Nr. 45652

Nr. : RA-000483-IO-104
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 2 / 7
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 42R7805



Typ:		8L		
ABE / EG-Genehmigung:		e1*95/54*0042*.., e1*98/14*0042*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
66 bis 132	Audi A3, Audi A3 quattro	205/45R17 M00)		A01) bis A10) K03)K04)K35)
		215/45R17		
		225/45R17 K28)		A01) bis A10)K03) K04)K28)K35)V00)
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		
		vorne	hinten	
		215/45R17	225/45R17	A01) bis A10)K03) K04)K28)K35)V00)
		215/45R17	235/40R17	A01) bis A10)K03) K04)K28)K35)V00)
154 bis 180	Audi S3	225/45ZR17		A02) bis A10)
		235/40ZR17		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		225/45ZR17	245/40ZR17	A02) bis A10) V00)
		235/40ZR17	245/40ZR17	A02) bis A10) V00)

e1*98/14*0042*19E

5/100/57

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 25 zur ABE-Nr. 45652

Nr. : RA-000483-IO-104
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 4 / 7
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 42R7805



Typ: 8N						
ABE / EG-Genehmigung: e1*97/27*0089*.., e1*98/14*0089.., e1*2001/116*0089*..						
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
110 bis 180	Audi TT quattro (Coupe, Roadster)	205/50R17 (E48)M00)		A02) bis A10)		
		215/45R17 (E48)				
		225/45R17				
		235/40R17 (A01)K03)				
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen			Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten			
		205/50R17 (M00)	225/45R17		A02) bis A10) (E48)V00)	
		215/45R17	225/45R17		A02) bis A10) (E48)V00)	
		215/45R17	235/40R17		A02) bis A10) (E48)V00)	
215/45R17	245/40R17	A02) bis A10) (E48)V00)				
225/45R17	245/40R17	A02) bis A10) (V00)				
235/40R17	245/40R17	A01) bis A10) (K03)V00)				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
184	Audi TT quattro (Coupe+Roadster)	205/50R17 M+S (M00)		A02) bis A10)		
		225/45R17 M+S				
		225/45R17				

e1*2001/116*0089*16E

5/100/57

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 25 zur ABE-Nr. 45652
 Nr. : RA-000483-IO-104
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 5 / 7
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 42R7805

Typ: 8N		ABE / EG-Genehmigung: e1*2001/116*0247*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
165 bis 176	Audi TT quattro	205/50R17 M+S (E48)M00)		A02) bis A10)
		225/45R17		
		235/40R17 (A01)K03)		A02) bis A10) V00)
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		
		vorne	hinten	
		225/45R17	245/40R17	A02) bis A10) V00)
		235/40R17	245/40R17	A01) bis A10) K03)V00)

e1*2001/116*0247*01E

1040870.4WD

5/100/57

Typ(en): 8X		ABE / EG-Genehmigung(en): e1*2007/46*0414*..		
8X		e1*2007/46*0509*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
60 bis 141	Audi A1, A1 Sportback (3-türig, 5-türig)	205/40R17 (A01)K04)N215)		A02) bis A10)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 25 zur ABE-Nr. 45652
Nr. : RA-000483-IO-104
Anlage-Nr. : 6
Seite : 6 / 7
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 42R7805

-
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Die Montage der Sonderräder ist nur zulässig in Verbindung mit der in der Tabelle ‚Raddaten‘ angegebenen Adapterdistanzscheibe. Zur Befestigung der Sonderräder mit dieser Adapterdistanzscheibe sind nur die in der Tabelle ‚Radbefestigung‘ den Fahrzeugen zugeordneten Befestigungsteilen zu verwenden. Sofern nicht anders angegeben sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zulässig.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- E48) Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeug-Ausführungen, die serienmäßig nur mit der Reifengröße 225/45R17 oder 225/40R18 ausgerüstet oder nur diese Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.

K35) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel im Bereich von ca. 45° vor und hinter der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen, oder diesen Bereich vollkommen an das Blechradhaus anlegen.

M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 6 mit den Blättern 1 bis 7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 42R7805 des Auftraggebers Ronal GmbH .

Geschäftsstelle Essen, 30.08.2017